



Ergänzungsvorlage

Drucksache Nr. 125/2012 - 1

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	Ja	20.12.2012			

Grundsatzentscheidung zur künftigen Förderung von Sportanlagen in Biberach

I. Beschlussantrag

1. Die Stadt Biberach gewährt weiterhin Zuschüsse für den Bau von vereinseigenen Gebäuden in Höhe von 25 % aus den anrechnungsfähigen Baukosten für den sportfunktionalen Bereich. Die anrechnungsfähigen Baukosten richten sich dabei nach den vom Württembergischen Landessportbund (WLSB) ermittelten förderfähigen Kosten.
2. Darüber hinaus kann die Stadt zusätzliche Investitionszuschüsse im Einzelfall gewähren, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen und die Förderung im Einzelfall für die Stadt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft ist.
Die Förderung beträgt in diesen Sonderfällen zusätzlich bis zu maximal 50% der anerkannten Baukosten abzüglich der unter Ziffer 1 genannten Grundförderung.
3. Laufende Zuschüsse für den Betrieb und die Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen werden wie bisher gewährt. Dabei sollen die seit Jahren unveränderten Sätze ab dem Jahr 2013 erhöht und ergänzt werden. Gleichzeitig wird die Stadt nicht in die Trägerschaft von Gebäuden, die im überwiegenden Interesse von Vereinen errichtet oder betrieben werden, einsteigen.

II. Begründung

Im Zusammenhang mit der Diskussion über den städtischen Zuschuss zum Bau eines Vereinsheims in Stafflangen wurde das Thema Förderung von Sportanlagen generell vom Hauptausschuss behandelt. In der Sitzung am 3. Dezember 2012 wurde vereinbart, zunächst die Grundsatzentscheidung im Gemeinderat zu treffen und auf dieser Basis über aktuell vorliegende Anträge zu entscheiden.

Eine Beschlussempfehlung wurde nicht ausgesprochen und die Verwaltung sicherte zu, das Beratungsergebnis in einen neuen Beschlussantrag zu fassen.

Appel